

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 10 (1895)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

X. Jahrgang.

Nr. 12.

I. Dezember 1895.

Inhalt: 1. Eidgenössische und kantonale Vorschriften über den Turnbetrieb. — 2. Mitteilung betr. Anmeldung von Gegenständen für den Anschauungsunterricht an der Landesausstellung in Genf 1896. — 3. Erziehungsratsbeschluss betr. Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen an Arbeitslehrerinnen. — Patentierung von Fachlehrerinnen. — 5. Reihenfolge der geologischen Exkursionen. — 6. Kleinere Mitteilungen. — 7. Inserate.

Beilagen: 1. Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1895 des amtlichen Schulblattes. — 2. Jahresbericht der Erziehungsdirektion pro 1894/95 nebst Bericht der Schulsynode.

An die Bezirks-, Primar- und Sekundarschulpflegen, an die Bezirksturninspektoren, sowie an die Lehrer der zürcherischen Volksschule.

In Ausführung des Erziehungsratsbeschlusses vom 28. August 1895 betreffend den Turnbetrieb und im Anschluss an die Bekanntmachung betreffend den Turnunterricht im amtl. Schulblatt vom 1. Oktober 1895 (pag. 125) lassen wir nachstehend sämtliche zur Zeit zu Kraft bestehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Turnbetrieb folgen:

I. Verordnung des Schweiz. Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre. (Vom 16. April 1883.)

Art. 1. Der durch Art. 81 der Militärorganisation vom 13. November 1874 den Kantonen überbundene Turnunterricht in der Primarschule und in den dieselbe ersetzenden oder derselben sich anschliessenden öffentlichen oder privaten,

obligatorischen oder fakultativen Anstalten mit Knaben vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre ist als obligatorisches Unterrichtsfach nach Anleitung und Massgabe dieser Verordnung zu gestalten.

Art. 2. Dieser Unterricht umfasst sechs Jahre und erstreckt sich vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre, beziehungsweise über die entsprechenden Schuljahre oder Kurse.

Er gliedert sich in zwei Stufen, von denen in der Regel die erste das 10., 11. und 12., die zweite das 13., 14. und 15. Altersjahr in sich schliesst.

Art. 3. Das Fach des Turnens ist bezüglich der Schulordnung, Disziplin, Absenzen, Inspektion, Prüfungen und soweit immer möglich auch mit Bezug auf die Einordnung in die Stundenpläne den übrigen obligatorischen Fächern gleichzustellen.

Die öffentlichen Schulbehörden werden dafür sorgen, dass der durch diese Verordnung normirte Turnunterricht auch in privaten Schulanstalten mit Knaben von dem betreffenden Alter (Artikel 2) und auch solchen Knaben, die keine Schule besuchen, erteilt wird,

Art. 4. Jeder im 10. bis 15. Altersjahre stehende Knabe, derselbe mag eine Schule besuchen oder nicht, ist zur Teilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet.

Von demselben können nur befreit werden:

- a. Knaben, die gemäss den „Vorschriften betreffend die Dispensation vom Turnunterricht, vom 13. September 1878“, durch ärztliches Zeugnis als untauglich erklärt werden.
- b. Ausländer, welche keine öffentliche Schule besuchen.

Art. 5. Der Turnunterricht ist zu erteilen nach Anleitung und Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend vom 10. bis 20. Jahre“, in der Meinung, dass es den Kantonen unbenommen ist, über die in der Turnschule normirten Minimalforderungen hinauszugehen.

Art. 6. Als Regel gilt, dass der Turnunterricht nach Jahresklassen erteilt wird.

An Schulen, an denen ein Lehrer mehreren Jahresklassen vorzustehen hat, ist Klassenzusammenzug gestattet.

Nur ausnahmsweise soll jedoch eine im Turnen gleichzeitig zu unterrichtende Schülerabteilung die Zahl 50 übersteigen.

Art. 7. Der Turnunterricht ist schulmässig zu betreiben und, soweit möglich, auf die ganze jährliche Schulzeit auszudehnen und zu verteilen.

Auf beiden Stufen sind für den Turnunterricht jährlich im Minimum 60 Stunden zu verwenden.

Art. 8. Der Unterricht ist nach methodischen Grundsätzen zu erteilen. Die je einer Stufe zugeteilten Übungsgebiete können daher nicht sukzessive in Angriff genommen werden; sie gehen vielmehr einander parallel, und zwar unter gehöriger Abwechslung nicht nur von Stunde zu Stunde, sondern innerhalb einer Unterrichtsstunde selbst.

Art. 9. Nach Anleitung und Massgabe schon bestehender oder noch zu erlassender gesetzlicher Bestimmungen sorgen die Kantone oder die Gemeinden, oder beide zusammen, oder auch benachbarte Gemeinden gemeinsam für einen ebenen und trockenen, möglichst in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegenden Turnplatz von wenigstens acht Quadratmeter Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung.

Im Interesse eines regelmässigen Unterrichtes wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und wo möglich heizbaren Lokales von drei Quadratmeter Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen.

Bei Neubauten von Schulhäusern und auch bei bedeutenden Umbauten ist auf Erstellung solcher Turnlokalitäten zu dringen.

In Ortschaften, in denen Turnhallen von 3,5—4 Quadratmeter Fläche per Schüler einer Turnabteilung bestehen oder erstellt werden, kann die Erwerbung eines Turnplatzes erlassen werden, wenn sie mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre.

Art. 10. Als Hilfsmittel zur Erteilung des Unterrichtes sind nach Vorschrift der massgebenden Normalien zu erstellen, beziehungsweise anzuschaffen:

1. für beide Stufen:*)
ein Springel mit Sprungseil und zwei Sprungbrettern;
2. für die zweite Stufe:
 - a. Eisenstäbe,
 - b. ein Stemmbalken mit Sturmbrett.

Ausserdem wird den Gemeinden die Anschaffung eines Klettergerüsts mit senkrechten und schrägen Stangen für die zweite Stufe empfohlen.

Art. 11. Wo nicht durch Fachlehrer für den regelmässigen Betrieb des Turnunterrichtes gesorgt ist, oder wo nicht ein für dieses Fach geeigneter Lehrer auf besondere Vereinbarung hin für Kollegen einzustehen hat, ist jeder Lehrer zur Erteilung des Turnunterrichtes verpflichtet, sofern er die dazu nötige Bildung sich erworben hat, sei es in den Lehrerbildungsanstalten oder in den Rekrutenschulen, oder in Repetitions- und Fortbildungskursen, die von den Kantonen veranstaltet worden sind oder künftig veranstaltet werden.

*) Die Abänderung des Textes, in welchem der Eisenstab für beide Stufen vorgeschrieben ist, geschah nach folgender Auskunft des schweiz. Militärdepartements vom 18. Oktober 1895:

In § 5 der Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre vom 16. April 1883 ist bestimmt, dass der Turnunterricht nach Massgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht“ zu erteilen sei. Diese Turnschule sieht nun für die erste Unterrichtsstufe keine Stabübungen vor, während § 10 der Verordnung die Anschaffung des Eisenstabes für beide Stufen vorschreibt.

Unter Hinweis auf diese Bestimmungen ist seitens einer kantonalen Erziehungsdirektion die Frage aufgeworfen worden, ob der Eisenstab auf der ersten Stufe des militärischen Vorunterrichtes, also von den Schülern im 10.—12. Altersjahre, zu gebrauchen sei.

Wir stellen hierauf fest, dass der Eisenstab bei Erteilung des Turnunterrichtes erst auf der zweiten Stufe der eidgenössischen Turnschule, d. h. für die Knaben des 12.—15. Altersjahres, zu verwenden ist, und beehren uns, Sie zu ersuchen, den Gemeinden hievon Kenntnis geben zu wollen.

Nach Erlass einer neuen Turnschule, eventuell bei anderer passender Gelegenheit, werden wir die Revision der eingangs erwähnten Verordnung in obigem Sinne veranlassen.

Art. 12. Der Bundesrat wird sich in geeigneter Weise Einsicht verschaffen von dem Stand, Gang, Erfolg etc. des Turnunterrichtes und darauf gestützt die nötig werdenden Weisungen erlassen. (Art. 81, lemma 4 der Militärorganisation.)

Art. 13. Die Kantone sind verpflichtet, am Ende eines jeden Schuljahres nach Anleitung eines ihnen einzuhändigenden Schemas dem Bundesrate über den Turnunterricht der männlichen Jugend vom 10. bis 15. Altersjahre Bericht zu erstatten.

II. Lehrplan für den militärischen Vorunterricht. (Vom 10. November 1880.)

I. Stufe (10.—12. Altersjahr).

A. Ordnungsübungen.

1. Jahr.

	Turnschule No.
1. Bildung und Auflösung einer Reihe auf einem bestimmten Platz; Numeriren und Kopfdrehen.	11—13
2. Bestimmung des Führers.	14
3. Umsetzen in Front- u. Flankenreihe u. umgekehrt.	17
4. Das Richten zu Einzelnen.	18—20
5. Abstandnehmen nach links (r.) mit Seithebhalte der Arme (doppelte Armlänge), mit „Hände — an!“ (einf. Armlänge). Nach rechts, links schliessen.	24—26 29
6. Nebenreihen aus Flankenstellung und Vor- und Hinterreihen aus Frontstellung zu Zweien.	33—36
7. Ziehen in der Umzugsbahn: mit Führer links und rechts um, mit Gegenzug d. einfachen Flankenreihe	41 42

2. Jahr.

1. Sammeln und Abtreten.	15 16
2. Numeriren zu 2, 3 und 4.	13
3. Richten zu 2, 3 und 4 nach bestimmter Schrittzahl. Richten Aller gleichzeitig.	21 22
4. Nach links, rechts 1 (2, 3) Schritte Abstand mit Seitwärtsgehen. Vergrössern und Verkleinern des Abstandes. Schliessen auf bestimmte Schrittzahl.	27 29
5. Nebenreihen aus Flankenstellung. Vor- u. Hinterreihen aus Frontstellung zu Vieren.	33—36
6. Viertelsschwenkung mit 2er und 4er Reihen aus Stand mit Händen zur Kette.	37—40
7. Ziehen der Säule von Frontpaaren.	

3. Jahr.		Turnschule No.
1. Richten auf die Mitte und in schrägen Richtungen zur Grundlinie.		22 23
2. Nach links, rechts, seitwärts 1 (2, 3) Schritte Abstand mit Vorwärtsgehen.		28
3. Aus Flankenreihe mit 1 (2, 3) Schritten Abstand nach vorwärts. Staffel.		31 32
4. Nebenreihen aus Flankenstellung und Vor- und Hinterreihen aus Frontstellung mit Gehen an Ort im Wechsel.		32—36
5. Viertelsschwenkung der 2er und 4er Reihe im Gehen an Ort auf Befehl und im Wechsel mit einer bestimmten Schrittzahl.		37 39

B. Freiübungen.

1. Jahr.

Stellungen und Gangarten.

1. Rechts um in Grundstellung.	44—46
2. Vor-, Seit- und Rückschrittstellung. Schreiten und Schliessen in gleichen Richtungen.	48—50
3. Taktgehen. Stampftritt. Zehengang.	51 55—57
4. Gehen an Ort und von Ort auf Befehl und nach bestimmter Schrittzahl.	58 59

Armübungen.

5. Hände an und ab.	70 71
6. Arme zur Vor- u. Hochhebbehalte und Armschwingen.	71—76

Rumpfübungen.

7. Rumpfbeugen vor- und seitwärts.	79
------------------------------------	----

Beinübungen.

8. Zehenstand und Fusswippen.	81
9. Knieheben.	83
10. Hüpfen an Ort und vorwärts.	86
11. Sprung an Ort und vorwärts.	87

2. Jahr.

Stellungen und Gangarten.

1. Rechts um kehrt in Grundstellungen.	47
2. Vor-, Seit-, Rückschrittstellung und Schreiten und Schliessen in gleichen Richtungen mit je einer Viertelsdrehung.	89

- | | |
|--|----------|
| 3. Gehen seitwärts. Schrittwechselgang. | 61 62 |
| 4. Wechselt Schritt. | 63 65 66 |
| 5. Laufschrift für sich und abwechselnd mit gewöhnlichem Gang. | 67 69 |

Armübungen.

- | | |
|---|-------|
| 6. Armstossen. | 77 78 |
| 7. Das Gleiche, zu Übungsreihen verbunden. | 97 |
| 8. Armschwingen und -Stossen verbunden mit Gehen an Ort und von Ort (vor-, seit- und rückwärts) | 91 |

Rumpfübungen.

- | | |
|---|----|
| 9. Rumpfbeugen rückwärts ohne, vor- und seitwärts mit Armhaltungen. Rumpfdrehen links und rechts. | 80 |
|---|----|

Beinübungen.

- | | |
|---|----|
| 10. Spreizen vor-, seit- und rückwärts. | 82 |
| 11. Gewöhnliche Kniebeuge. | 84 |
| 12. Hüpfen seitwärts. Schritthüpfen. | 94 |
| 13. Springen an Ort und vorwärts. | 87 |
| 14. Sprung an Ort mit Viertelsdrehung links od. rechts. | 98 |
| 15. 2 (3, 4) Sprünge an Ort mit Viertelsdrehung links und rechts. | 98 |

3. Jahr.

Stellungen und Gangarten.

- | | |
|---|----|
| 1. Vor-, Seit-, Rückschrittstellung und Schreiten und Schliessen in den gleichen Richtungen mit Beugung des Standbeins. | 90 |
| 2. Schrittwechselgang im Wechsel mit gewöhnlichem Gang. | 64 |

Armübungen.

- | | |
|--|----|
| 3. Armstossen und Armschwingen verbunden mit Schrittwechselgang. | 93 |
| 4. Das Gleiche, verbunden mit Fuss- und Kniewippen. | 95 |

Rumpfbeugen.

- | | |
|---|----|
| 5. Rumpfbeugen mit Armstossen. Rumpfdrehen mit Wechsel der Drehhaltung. | 80 |
| Rumpfdrehen mit Armschwingen. | 96 |

<i>Beinübungen.</i>		Turnschule No.
6. Tief-Kniebeuge. Kniebeugen in verschiedenen Zeiten.		84
7. Kniewippen.		85
8. Vorübungen zu Hoch- und Weitsprung.		99

II. Stufe (13.—15. Altersjahr).

A. Ordnungsübungen.

1. Jahr.

1. Reihungen in einer Reihe im Gehen. Führer an Ort.	111 112
2. Schwenken einer 4er Reihe:	
$\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{4}{4}$ Schwenkung:	
a. aus dem Stand;	
b. im Gehen an Ort;	
c. nach einer bestimmten Anzahl Schritte vorwärts.	113—115
3. Richtungsveränderung der Kolonne:	
Kolonne rechts, links, 2mal Kolonne rechts (l.) (Gegenzug).	116
4. „Reigenaufmarsch“.	118

2. Jahr.

1. Fortsetzung der Reihungen im Marsche. (Der Führer geht während der Reihung vorwärts.)	111 112
2. Fortsetzung der Schwenkungen, besonders im Marsche und ohne Armverbindung.	115
3. Richtungsänderung der Kolonne (in 4er Reihen).	116
4. Formveränderung des Reihenkörpers. Die Reihungen von Reihen sollen nur mit je 2 Reihen (2er, 3er Reihen) vorgenommen werden.	119—122

3. Jahr.

1. Richtungsveränderung einer Säule von Flankenreihen.	117
2. Formveränderung des Reihenkörpers. Die Reihungen von 4er Reihen werden von mehreren (3, 4, 5) Reihen und auch im Marsche ausgeführt.	119—123
3. Wiederholung der Schwenkungen im Marsche etc., auch mit geschultertem Stab.	

B. Freiübungen.

1. Jahr.

*Marschübungen.*Turnschule
No.

- | | |
|--|---------|
| 1. $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Drehung im Marsche. | 124 125 |
| 2. Nach einer Drehung Haltmachen. | 125 |
| 3. Frontmarsch (die Reihen nicht zu lang und im Anfang mit Armketten). | 126 |
| 4. Laufen. | 130 |

Armübungen.

- | | |
|--|-----|
| 1. Armkreisen. | 131 |
| 2. Wiederholung der kräftigeren Übungen der I. Stufe: Armstossen, Schwingen. | |

Rumpfübungen.

- | | |
|---|-----|
| 1. Rumpfschwingen: Vor-, rück-, seitwärts.
(Auch mit Hochhebbalte der Arme.) | 133 |
|---|-----|

Beinübungen.

- | | |
|---|-----|
| 1. Beinschwingen in 3 und 4 Zeiten. | 134 |
| 2. Stehen auf einem Bein auf Dauer mit Beinheben und Knieheben. | 135 |

Übungen in abgeleiteten Stellungen.

- | | |
|--|---------|
| 1. Grätschstellung. | 136 137 |
| Übungen in der Grätschstellung: | 138 |
| a. Rumpfbeugen und Schwingen. | |
| b. Rumpfdrehen. | |
| c. Fusswippen. | |
| d. Kniebeugen und Wippen eines Beines. | |
| e. Kniebeugwechsel. | |
| 3. Übungen in der Vorschrittstellung: | 138 |
| Wie bei 2 und beidbeiniges Kniebeugen. | |
| 4. Bildung von Übungsfolgen (Übungsreihen) in diesen Stellungen. | |

Sprungübungen.

- | | |
|--|-----|
| 1. Sprung an Ort mit $\frac{1}{2}$ Drehung. | 142 |
| 2. Sprung vorwärts (seitw.) mit $\frac{1}{4}$ Drehung. | |
| 3. Vorschritt und Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung. | |
| 4. 2 Schritte Angehen und Sprung mit $\frac{1}{4}$ Drehung. | |

<i>Zusammengesetzte Übungen.</i>		Turnschule No.
1. Schrittstellungen mit Drehungen.		144
2. Schreiten und Schliessen mit Beinübungen: Spreizen, Knieheben, Kniewippen.		145
3. Rumpfschwingen mit Armschwingen: Vor-, seit-, rückwärts.		147
4. Beinübungen mit Armübungen.		148
<i>Stabübungen.</i>		
1. Stabhaltungen	149—151	155—159
2. Einfache Verbindungen dieser Stabhaltungen (155—159) unter sich (Stabschwingen) im Stand und im Gehen.		
3. Einfache Verbindungen der Stabübungen mit andern Körperübungen: Fusswippen, Kniebeugen und Wippen, Ausschreiten, Schreiten u. Schliessen, Rumpfdrehen, Rumpfbeugen etc.		
2. Jahr.		
<i>Marschübungen.</i>		
1. Frontmarsch (Fortsetzung).		126
2. Schrägmarsch.		127
3. Laufen.		129 130
<i>Armübungen.</i>		
1. Armhauen.		132
<i>Rumpfübungen.</i>		
Wechsel der Rumpfbeughaltung. Vor-, rück-, seitw.		133
<i>Übungen in abgeleiteten Stellungen.</i>		
1. Tiefes Kniebeugen und Wippen in der Grätsch- stellung (nur einbeinig).		138
2. Tiefes Kniebeugen u. Wippen in Schrittstellungen.		139
3. In tiefer Kniebeugstellung: Armübungen.		140
4. Wechsel der Spreizhalten, der Spreiz- und Knie- hebhalten.		141
5. Bildung von Übungsfolgen.		
<i>Sprungübungen.</i>		
1. Sprung mit Knieheben, Grätschen.		142
2. 2, 3, 4 Schritte Anlauf und Sprung vorwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung.		
3. Sprung zu tiefer Kniebeugstellung.		143

*Zusammengesetzte Übungen.*Turnschule
No.

1. Wiederholung und Fortsetzung der Übungen des ersten Jahres.
2. Ausfall. 146
3. Bildung von Übungsfolgen.

Stabübungen.

1. Stabhaltungen nebst schräger Haltung mit gewöhnlichem Griff. 152—154
2. Verbindung zweier verschiedener Stabhaltungen (Schwingen) zu Übungsfolgen. 160—164
3. Verbindung der Stabübungen mit andern Körperübungen in der Grundstellung und in abgeleiteten Stellungen. 165

3. Jahr.

1. Wiederholung der Marsch- und Laufübungen mit Stabhaltungen (geschultert, im Laufen, vor oder hinter den Schultern).
2. Schwierigere Freiübungen und Übungsfolgen.
3. Fortsetzung der Stabübungen an Stelle der Freiübungen.

Bemerkungen. 1. Wo gemäss Art. 6 der eidgenössischen Verordnung vom 16. April 1883 Klassenzusammenzug stattfindet, muss der Lehrer den gebotenen Unterrichtsstoff so ordnen, dass derselbe auf beiden Stufen ohne bedeutende methodische Verstösse in drei Jahren durchgearbeitet werden kann. Es wird nämlich nicht tunlich sein, die verschiedenen Klassen in einer Turnstunde nacheinander zu beschäftigen; vielmehr dürfte sich etwa das Verfahren empfehlen, die jedes Schuljahr neu hinzukommende Abteilung vorerst für sich allein bei Beginn oder am Schluss des Unterrichtes oder auch in einigen besondern Stunden soweit zu fördern, dass dieselbe bei fortgesetzter Aufmerksamkeit von seiten des Lehrers an den Übungen der andern Klasse teilzunehmen im stande ist, wobei eine kurze Wiederholung der Elementarübungen jeweilen zu Anfang der Stunde auch für die vorgeschrittene Abteilung von Nutzen sein wird.

2. Wo Zeit und Klassenverhältnisse es gestatten, kann der einigermassen geübte Lehrer den Unterrichtsstoff in zweckmässiger Weise erweitern und einzelne Übungsreihen zusammenstellen; der weniger geübte wird sich die nötige Wegleitung hiezu von militär- und turnkundigen Kollegen leicht zu verschaffen vermögen.

III. Vorschriften betreffend die Dispensation vom Turnunterrichte.

(Vom 13. Herbstmonat 1878.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Art. 81, Lemma 1 und 2 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, den Vorunterricht betreffend;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche vom Schulbesuch überhaupt dispensiren, befreien selbstverständlich auch vom Turnunterricht und fallen hier nicht näher in Betracht.

Art. 2. Ob Krankheiten und Gebrechen, welche den Schulbesuch gestatten, vom Turnunterricht dispensiren, hat ein von der Schulbehörde zu bezeichnender Arzt, in zweifelhaften Fällen im Einverständnis mit dem Hausarzt des zu Dispensirenden, unter Beobachtung der nachstehenden Regeln zu bestimmen.

Art. 3. Zeigen Schüler beim Turnunterricht auffallende Erscheinungen, wie starkes Herzklopfen, ungewöhnliche Hautröthe, Ohnmacht, starken Husten, Schmerzen in bestimmten Körperteilen, so soll der Turnlehrer über die Fortsetzung oder Modifikation des Turnunterrichts mit diesen Schülern die Ansicht des bezeichneten Arztes einholen.

Art. 4. Vom Turnunterricht befreien gänzlich:

a. Herzfehler;

b. Schwere Funktionsstörung einer Extremität.

Art. 5. Vom Turnunterricht befreien teilweise:

- a. Nicht sicher zurückhaltbare Unterleibsbrüche von denjenigen Übungen, bei welchen die Bauchmuskeln mitwirken (Geräteturnen);
- b. Steifigkeit des Handgelenkes vom Geräteturnen, mit Ausnahme der Sprungübungen;
- c. Steifigkeit des Fussgelenkes, Klump- und Plattfuss, von Sprungübungen;
- d. andere chronische Leiden je nach dem Ermessen des Arztes;
- e. der Zustand der Genesung erheischt im allgemeinen Schonung und allmähliges Fortschreiten nach Massgabe der Wiederkehr der Kräfte.

Art. 6. Keine Befreiung vom Turnunterricht, sondern bloss Rücksichtnahme auf den Kräftezustand erheischen: Schwächlichkeit, schwache Brust und Blutarmut ohne ein bestimmtes Organleiden, Neurosen, Neigung zum Nasenbluten, zu Katarrh oder Rheumatismus, vollständig zurückhaltbare Unterleibsbrüche.

Immerhin hat der Turnlehrer bei schwächlichen Schülern ausser auf richtige Auswahl und Abstufung der Übungen besonders darauf zu achten, dass sie sich in den Zwischenpausen nicht erkälten und dass die Luft des Turnlokals möglichst gut und staubfrei erhalten werde.

Art. 7. Für die Lehramtskandidaten gelten die gleichen Grundsätze, sofern um Dispensation nachgesucht wird.

Mitteilung betreffend Anmeldung von Gegenständen für den Anschauungsunterricht an der Landesaussstellung in Genf 1896.

Infolge eines Beschlusses des Erziehungsrates soll das Schulwesen des Kantons Zürich an der Landesaussstellung in Genf 1896 in bescheidenen Rahmen zur Darstellung gebracht werden. Unter anderm ist nun in Aussicht genommen worden, von Lehrern aus eigener Initiative erstelltes An-

schauungsmaterial (Reliefs, Karten, Apparate und Veranschaulichungsmaterial für das Rechnen etc.) als Zeichen der freien Tätigkeit der Lehrer auszustellen und zwar auf Kosten der Erziehungsdirektion.

Wir ersuchen nun alle Lehrer, welche der Erziehungsdirektion bezüglich der Ausstellungsobjekte für die Genfer Ausstellung zu überlassen gewillt sind, es derselben bis zum 20. Dezember nächsthin mitzuteilen. Im fernern ist die genaue Bezeichnung des Ausstellungsobjektes, sowie der für dasselbe eventuell beanspruchte Raum und zwar, ob Tisch oder Wandfläche anzugeben.

Zürich, den 15. November 1895.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme des Berichtes der bestellten Kommission über die Ergebnisse der am 25. Oktober 1895 abgehaltenen Schlussprüfungen der Teilnehmerinnen am sechswöchigen Instruktionskurs für Arbeitslehrerinnen in Wetzikon

beschliesst:

Nachfolgenden Teilnehmerinnen am sechswöchentlichen Instruktionskurs für Arbeitslehrerinnen in Wetzikon wird ein Ausweis über die erfolgreich bestandene Prüfung zugestellt:

No.	Name	Heimat	Wohnort	Geburts- jahr
1.	Boller, Emilie	Egg	Fällanden	1859
2.	Erni, Sus. g. Brandenberger	Wetzikon	Kempton	1856
3.	Furrer, Alb., g. Küderli	Hinweil	Gyrenbad	1857
4.	Hauser, Cecile	Glarus		1876
5.	Hauser, Amal. geb. Steiner	Egg	Esslingen	1855
6.	Hess, Albertine	Wald		1855
7.	Hess, Paul. g. Thurtaler	Wald		1862
8.	Honegger, Rosine	Dürnten		1862
9.	Knecht, Süsette	Hinweil		1853
10.	Kunz, Seline	Wald		1858
11.	Meier, Kath. g. Vogt	Fehraltorf	Wangen	1858

No.	Name	Heimat	Wohnort	Geburts- jahr
12.	Peter, Berta	Fiscenthal	Strahlegg	1859
13.	Pfenninger, Anna Elisb.	Bärentsweil	Bettsweil	1850
14.	Rüegg, Augustine	Rüti		1862
15.	Rüegg, Luise	Rüti		1862
16.	Schaufelberger, Berta	Oberuster		1855
17.	Stiefel, Hermine	Wildberg	Schalchen	1860
18.	Wild, Elise g. Bohli	Gossau	Herschmettlen	1858

Der Erziehungsrat,

gestützt auf § 276 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859, sowie auf § 3 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 und auf die Bestimmungen des Reglements vom 24. Mai 1890,

beschliesst:

Es wird nachfolgenden Kandidatinnen die Prüfung als Fachlehrerinnen auf der Sekundarschulstufe abgenommen:

1. Clara Bener von Chur, geb. 1871.
2. Ida Sigg von Ossingen, geb. 1860.

Zürich, den 20. November 1895.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Verfügung der Erziehungsdirektion vom 30. Oktober 1895.

Die Reihenfolge der geologischen Vorträge und Exkursionen für die Schulkapitel wird für das Jahr 1896 folgendermassen festgesetzt:

Herr Dr. A. Aepli: Zürich, Affoltern, Meilen (Horgen und Pfäffikon sind bereits im Jahre 1895 erledigt worden).
Herr Prof. Dr. Jul. Weber am Technikum: Dielsdorf, Bülach, Andelfingen, Winterthur, Uster, Hinweil.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Horgen	Samstagern	Kaspar Bachmann	1827	1846—1895	5. Nov. 1895

Rücktritt aus dem Schuldienst auf 1. Januar 1896
wegen Verhehlung:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Schuldienst
Winterthur	Wülflingen	Berta Badois	Paris	1892—1895

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des
Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1895:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Hinweil	Ringweil	Spörri, Emil, von Altstetten	Verweser daselbst	20. Okt. 1895
Uster	Fällanden	Zündel, Marie, v. Schaffhausen	„ „	13. „ 1895
Andelfingen	Nohl-Uhwiesen	Müller, Jakob, von Thayngen	„ „	20. „ 1895

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Amtsantritt
Horgen	Samstagern	Aug. Gysel	Pfäffikon	6. Nov. 1895

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Alb. Wydler	Krankheit	30. Oktober	Jakob Meier v. Dürnten
„	„	Jak. Kunz	„	1.-16. November	Luise Dörsam v. Zürich
„	Zürich IV	Ed. Schönenberger	Todesfall i. d. Familie	12.-16. Nov.	Hans Suter von Stäfa
„	Zürich V	G. A. Frauenfelder	Urlaub	4. November	Anna Hüni v. Horgen
Horgen	Samstagern	Kaspar Bachmann	Krankheit	28. Okt.-5. Nov.	Aug. Gisel von Pfäffikon
Winterthur	Pfungen	Joh. Schurter	„	28. Oktober	Marie Meyer von Zürich

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Hinweil	Ob.-Wetzikon	Felix Meyer	26. Oktober	Marie Meyer v. Zürich

B. An Sekundarschulen.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Seuzach	Samuel Briner	1831	1850—1895	7. Nov. 1895

Wahlgenehmigung im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1895:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Uster	Mönchaltorf	Hch. Sigrist, v. Rafz	Sekundarlehrer in Schöfflisdorf	6. Okt. 1895

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Amtsantritt
Winterthur	Seuzach	Gottl. Meier	Hedingen	9. November 1895

Errichtung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Zürich IV	Ulr. Mohn	Krankheit	11. Nov.	Jak. Kramer von Berg

2. An die Bezirksschulpflegen.

Genehmigung der neu errichteten Fortbildungsschule Ried-Wald und der Haushaltungsschule Richtersweil auf Beginn des Wintersemesters 1895/96 und Notiznahme von der Wiedereröffnung der Fortbildungsschule für Töchter in Hausen a. A.

Rücktritt von Hauptmann Funk in Rickenbach-Ottenbach als Mitglied der Bezirksschulpflege Affoltern und Wahl von Sekundarlehrer Fr. Meister in Dübendorf als Mitglied der Bezirksschulpflege Uster sowie von Emil Heller, Gemeinderat, in Eglisau als Mitglied der Bezirksschulpflege Bülach.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Rücktritt von Dr. Moritz Guggenheim und von Dr. Th. Ziesing als Privatdozenten an der I. Sektion der philosophischen Fakultät.

Chemisches Laboratorium (Abteil. A). Rücktritt von Dr. Ferchland und Wahl von Max Stephany als I. Assistent und von Rawitzer als II. Assistent.

Physikalisches Laboratorium. Rücktritt von E. Seiler und Ernennung von U. Seiler als Assistent.

Anatomisches Institut. Als Unterassistenten werden ernannt: Norbert Platter von Zürich und Joseph Hess von Engelberg (Obwalden).

Diplomprüfung: Ernst Bovet von Lausanne in romanischer Philologie.

Seminar. Urlaub für Emil Rothenbach auf die Dauer von 14 Tagen wegen gestörter Gesundheit.

Tierarzneischule. Als Unterassistenten pro Schuljahr 1895/96 werden ernannt, für pathologische Anatomie: Hans Langner von Solothurn; für Physiologie: Eduard Bürki von Schwarzenegg.

4. Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

An 46 Primar- und Sekundarlehrer sowie an einen Lehrer der Kantonsschule werden Vikariatsadditamente pro Sommersemester 1895 im Gesamtbetrage von Fr. 8191 ausgerichtet.

Die mit Einmüt gefassten Beschlüsse der beiden Schulgemeinden Lunnern und Toussen betr. Verschmelzung derselben zu einer Schulgemeinde Obfelden auf 1. Januar 1896 werden genehmigt. Als gesetzlich unzulässig wird dagegen von der Genehmigung ausgenommen die von Lunnern gestellte Bedingung, dass dieser Gemeindeteil künftighin der Schulpflege mit einem Mitglied mehr als Toussen vertreten sein sollte.

Von drei zur Maturitätsprüfung Angemeldeten musste ein Bewerber infolge Krankheit zurücktreten. Einem der geprüften Kandidaten konnte das Reifezeugnis erteilt werden, während der dritte das gewünschte Resultat nicht erreichte.

Von fünf zur Zulassungsprüfung Angemeldeten hatten vier Erfolg, einer erreichte das gewünschte Resultat nicht.

Sieben Studirende der Hochschule, ein Schüler des Gymnasiums und zwei solche der Industrieschule erhalten für das Wintersemester 1895/96 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 1640.

Ein zürcherischer Schüler des Konservatoriums in Dresden erhält für das Wintersemester 1895/96 ein Stipendium von Fr. 250.

Die der Erziehungsdirektion an der zürcherischen Musikschule zur Verfügung stehenden vier Freiplätze werden pro Wintersemester 1895/96 an vier Lehrer vergeben.

Vom 1. November 1895 an erhält die Schulgemeinde Dägerst-Buchenegg für ihren definitiv gewählten Lehrer eine staatliche Besoldungszulage von Fr. 150.

Der Studentengesangverein Zürich erhält pro 1894/95 einen Staatsbeitrag von Fr. 300.

Die Sekundarschulpflege Schöfflisdorf erhält an die Kosten der Fürsorge für Ernährung armer Schulkinder im Schuljahr 1894/95 einen Staatsbeitrag von Fr. 90.

Die von der Aufsichtskommission des botanischen Gartens eingereichte Vorlage für ein „Reglement betreffend die Benützung der Sammlungen und der Bibliothek des botanischen Museums der Universität Zürich“ erhält die Genehmigung.

Inserate.

Zur Notiz für die Schulbehörden.

Das „Amtliche Schulblatt“ erscheint auch im Jahr 1896 allmonatlich im bisherigen Umfang und im bisherigen Format jeweilen auf den ersten Tag eines Monats. Es werden in demselben Beschlüsse und Kreisschreiben des Erziehungsrates sowie kleinere amtliche Mitteilungen erscheinen und wichtige Fragen, welche die verschiedenen Gebiete des zürcherischen Schulwesens berühren, zur Behandlung kommen, um die Schulbehörden sowie alle diejenigen, welche an der Entwicklung unseres Schulwesens Anteil nehmen, auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Abonnenten erhalten folgende Gratisbeilagen:

1. Fortsetzung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen.
2. Verzeichnis der Lehrer an den zürcherischen Schulen.
3. Preisverzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel.
4. Jahresbericht der Erziehungsdirektion und der Schulsynode.

Der Abonnements-Preis beträgt für 12 Monate Fr. 1. 70. — Der bescheidene Preis dürfte dazu beitragen, dass auch die einzelnen Mitglieder der Schulbehörden auf das „Amt-

liche Schulblatt“ abonniren. Wir ersuchen daher die verehrlichen Präsidien der genannten Behörden, die Mitglieder derselben hierauf aufmerksam zu machen.

Zürich, den 1. Dezember 1895. Die Redaktion.

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen.

Die Vorstände von gewerblichen Fortbildungsschulen, welche gestützt auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtliches Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, pag. 3—10), Bundessubvention erhalten und welche ihre Jahresrechnung auf 31. Dezember abschliessen, werden eingeladen, die Rechnung pro 1895 nebst Belegen sowie Inventarnachtrag der aus Bundesmitteln angeschafften Gegenstände entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung spätestens bis 20. Januar 1896 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 30. November 1895.

Die Erziehungsdirektion.

Verzeichnis der Turninspektoren.

Bezirk Zürich:	Turnlehrer Ritter in Zürich V. Sekundarlehrer Wydler in Zürich III. Primarlehrer Binder in Zürich I.
„ Affoltern:	Ulrich Gysler, Lehrer, in Toussen. Vakat.
„ Horgen:	Sekundarlehrer Stiefel in Horgen. Dr. Homberger in Adlisweil.
„ Meilen:	Lehrer Staub in Küsnacht.
„ Hinweil:	Lehrer Ferdinand Küng in Wald. Hauptmann Hottinger in Bubikon.
„ Uster:	Sekundarlehrer Hafner in Uster. Sekundarlehrer Rath in Volketsweil.
„ Pfäffikon:	Lehrer Haller in Russikon. Lehrer Widmer in Tagelswangen.
„ Winterthur:	Primarlehrer Greuter in Winterthur. Sekundarlehrer Maag in Winterthur.
„ Andelfingen:	Pfarrer Schachenmann in Benken.
„ Bülach:	Lehrer Weber in Embrach. Lehrer Angst in Glattfelden.
„ Dielsdorf:	Lehrer Bleuler in Niederglatt. Lehrer Guyer in Dielsdorf.